

reden? Die Erfahrungen der letzten Zeiten haben nur gezeigt, daß ein Krieg, dessen unmittelbarer Anlaß nur zwei oder drei Mächte betreffen mag, die Tendenz hat, auch noch andere mit sich fortzureißen, und daß ein Krieg von solcher Ausdehnung wegen der Größe des Übels für die gesamte Staatenwelt alle Mächte berechtigt, boneinander so viel Rücksicht zu fordern, daß sie nur dann zu ihm als dem letzten, dem allerletzten Auskunfts- mittel schreiten, wenn sie vorher alle anderen Mittel ernstlich versucht und wenn diese sich als unzureichend herausgestellt haben. Darum haben die an einem Konflikt nicht unmittelbar beteiligten Mächte einen zwar nicht juristischen, aber moralischen Anspruch darauf, mit ihren Vermittlungsvorschlägen gehört zu werden, und können den weiteren Anspruch erheben, nur dann einen Krieg zwischen anderen Staaten als gerechtfertigt ansehen zu müssen, wenn diese ihre Vorschläge ernstlich in Erwägung gezogen wurden. Allerdings kann man, nach der heutigen Auffassung des Souveränitätsbegriffes, nicht sagen, daß irgendwelche Staaten anderen gegenüber ein Recht hätten, ihnen die Führung eines Krieges absolut zu verbieten. Noch immer gilt der Satz Bynkershoeks „Ut iniquum est principem ad bellum cogere, ita et ad pacem“. (Es nicht etwa anzunehmen, wohl aber sie anzuhören und ernstlich in Erwägung zu ziehen. Ist es nützlich und wünschenswert (Art. 3), daß die Unbeteiligten ihre Vermittlung anbieten, so verletzt die Partei, die sich weigert, deren Vorschläge auch nur anzuhören, ihre Pflicht gegenüber den zur Vermittlung berechtigten Mächten, deren Intervention ja, wie auf Nigras Antrag beschlossen wurde, niemals als unfreundlicher Akt angesehen werden darf. (Art. 3, Absatz 3.) Mit vollem Recht hat daher die Konferenz 1899 den völlig unlogischen Antrag Weltkowitz abgelehnt, als Gegenbild zu jenem Antrag Nigras, ausdrücklich auszusprechen, gleich unbillig, einen Fürsten zum Kriege wie zum Frieden zu zwingen.) Wohl aber kann man, wie ja auch in der Haager Friedensakte von 1899, Art. 3, anerkannt wurde, ihnen das Recht nicht absprechen, dem im Streit befindlichen Staat ihre Vermittlung oder ihre guten Dienste anzubieten, und zwar in solcher Weise und unter solchen begleitenden Umständen anzubieten, daß dieses Anbot nicht von vorn herein in den Wind geschlagen werden kann. Dem Recht des Unbeteiligten, seine Vermittlung anzubieten, muß die Pflicht der Streittheile entsprechen, die Vermittlungsanträge sprechen, daß auch die Ablehnung einer angebotenen Mediation niemals als unfreundlicher Akt angesehen werden dürfte. Während man bisher das Anbieten einer Vermittlung vorwiegend als einen den Streitlustigen erwiesenen „guten Dienst“ auffaßte, ist bei dem heutigen Weltzustand das Recht auf das eigene Interesse jener Mächte, die den Weltfrieden erhalten wollen, gegründet. Wenn die Neutralen es früher noch nicht wußten, so hat dieser Krieg ihnen die Augen darüber geöffnet, daß sie von einem zwischen Großmächten geführten Krieg nicht unberührt bleiben können. Die Vorstellung, der Krieg berühre bloß die Belligerenten selbst und sei für alle anderen Staaten eine *Res inter alios acta* (eine Sache, die zwischen anderen spielt), ist völlig unrichtig. Auch Abyssinien und Liberia sind von den Folgen des gegenwärtigen Krieges gewiß nicht ganz unbetroffen geblieben. Völlends haben die Mächte, die im vollen Weltverkehr stehen, wirtschaftliche Schäden erlitten, die nicht viel geringer sind als die manchen Kriege der Vergangenheit. Insbesondere durch die Unterbindung des Verkehrs auf dem Meere haben sie die schwere Einbuße ihrer Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr erlitten und sind dadurch in Krisen hineingezogen worden, die den Erwerb und Nahrungsstand von Millionen beeinträchtigt haben. Die Mobilisierung fast aller Armeen Europas hat auch den neutralen Staaten enorme Kosten verursacht und tief in die Verhältnisse der Familien, deren Erwerb und Beruf eingegriffen. Zahlreiche Angehörige neutraler Staaten, die bisher in den Gebieten der Kriegführenden friedlich ihrem Erwerb oblagen, sind durch die Störungen in der Wirtschaft dieses Staates auch in ihren Verhältnissen schwer betroffen worden, Familienbände und Geschäftsverbindungen, die man für unlösbar gehalten hatte, sind aufs schmerzlichste zerrissen worden. Bürger neutraler Staaten sind wegen der Identität oder der Ähnlichkeit ihrer Sprache mit jener eines der Belligerenten mißhandelt worden, Kapitalanlagen von Neutralen in den Kriegsgebieten sind zerstört worden usw. Erst nach Abschluß des Krieges wird dessen schreckliche Bilanz gezogen werden können, nicht bloß für die Kriegsparteien, sondern auch für die Neutralen.

Für Amerika hat dies erst jüngst Murray Butler gesagt: „Es ist ein Unsin, zu sagen, daß das amerikanische Volk auf der anderen Seite der Erde lebe und daß das Drunter und Drüber es nicht berühre. Man frage den Baumwollpflanzer des Südens, den Arbeiter in den Kupfergruben des fernsten Westens, den Holzfäller in Pugethünd, den Hafenarbeiter in New-York, Baltimore oder New-Orleans, den Börsemann in Wallstreet, Statestreet oder Wallstreet, ob er wisse, daß in Europa Krieg ist, und merke auf seine Antwort. Man frage den Jünger des internationalen Rechtes, den Erforscher der politischen Ethik und der Heiligkeit der Verträge oder den überzeugten Anhänger bürgerlicher Freiheit, ob die Vereinigten Staaten ein Interesse an diesem Krieg haben, und man merke auf seine Antwort.“ Und für Chili hat dessen Vertreter am Internationalen Arbeiterkongress in Rom M. Aldunate erklärt, die finanziellen Konsequenzen des europäischen Krieges seien für sein Vaterland so schwere, daß es zur allergrößten Sparsamkeit genötigt und nicht mehr imstande sei, den bisherigen Jahresbeitrag von 40.000 Franken zu leisten, sondern bis auf weiteres um Einreihung in die zweite Klasse

Gerechter und gerechtfertigter Krieg.

Von Hofrat Prof. Dr. Lammasch.*)

Da in vielen Fällen die Frage, auf welcher Seite das Recht im Kriege ist, nicht klipp und klar beantwortet werden kann, wie ja auch bei privaten Zwistigkeiten, wie zum Beispiel bei Ehegatten oder sonstigen Familienangehörigen, die Schuld häufig eine geteilte ist, ist es nicht zu verwundern, daß das Völkerrecht, als es von den Höfen religiöser und philosophischer Betrachtung in die Niederungen der Wirklichkeit hinabstieg, die Frage nach der Gerechtigkeit eines Krieges immer mehr ausschaltete. Ein Fortschritt der Menschheit ist dies aber nicht gewesen. Noch Hugo Grotius lehrte ausdrücklich (L II, cap. 1 und 22), daß gerechte Ursache des Krieges einzig das erlittene Unrecht sei, und beruft sich dabei auf Augustinus. Aber selbst *ex justis causis* (aus gerechter Ursache) dürfe der Krieg nicht leichtsinnig (*non temere*) unternommen werden. (L II, cap. 24.) Von leichtfertigen Kriegen abzunehmen, ist der Hauptzweck seines Werkes „*De jure belli ac pacis*“. Während er mit Schrecken wahrnahm, aus wie geringfügigen Ursachen man in seiner Zeit oft zum Kriege schritt, und wie im Kriege alle Sünden vor dem göttlichen und menschlichen Recht schwinde, wollte er zeigen, daß es unter den Staaten ein gemeinsames Recht gebe, das sowohl für den Krieg als auch im Kriege gelte (*esse aliquod inter populos jus commune, quod et ad bella et in bellis valeret*, Prolegomena § 29 f.). Aus der heutigen Wissenschaft aber ist das „*Jus ad bellum*“ (Recht zum Kriege) verschwunden. Das Völkerrecht nimmt den Krieg als geschichtliche Tatsache hin, ohne die Rechte der Belligerenten nach Recht oder Unrecht zur Kriegsführung zu differenzieren.

Gewiß nur ein Geist, wie der von Laplace an einer berühmten Stelle postulierte, nicht aber der unserer Diplomaten, vermöchte zu sagen, welcher Krieg materiell gerecht und welcher Krieg materiell ungerecht ist.

Ganz etwas anderes ist es aber, zu erkennen, ob ein Staat, bevor er zum Schwert greift, alles getan habe, was von ihm verlangt werden kann, um die friedliche Beilegung seiner Differenz mit einer anderen Macht oder einen billigen Ausgleich ihrer kollidierenden Interessen zu erlangen. Kann aber von einem souveränen Staat in dieser Beziehung überhaupt etwas verlangt werden? Wer kann verlangen? Und was kann verlangt werden? Ist nicht jeder Staat Herr über die Entscheidung, ob und wann er Krieg führen will? Kann ihm ein anderer in dieser Entscheidung hinein-

*) Aus dem bereits einmal erwähnten neuen Buche Prof. Lammasch' „Das Völkerrecht nach dem Kriege“ (Christiania, R. Aschehoug & Co.), das in unserem Buchhandel demnächst erscheint, sind wir in der Lage, unseren Lesern obiges Kapitel vorzulegen, das eine wichtige Frage der Verhütung von Kriegen darstellt. Prof. Lammasch' Buch gehört zu den wenigen österreichischen Kriegsschriften, deren Bedeutung über Österreich und über den Krieg hinausreicht. (M. A. R.)